

## Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz ab 1.11.2015

Am **1.11.2015** tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Damit wird erstmals in Deutschland die Rechtslage hinsichtlich der melderechtlichen Bestimmungen vereinheitlicht.

Besonders im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel gibt es einige Neuerungen, die wir zur Information hier für Sie zusammengestellt haben:

### Anmeldung und Abmeldung der Wohnung

Es bleibt bei der bekannten Pflicht zur Anmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug in das Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen.

Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Wer in das Ausland wegzieht kann bei der Abmeldung künftig seine **Anschrift im Ausland hinterlassen**. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin bzw. dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch **bei der Meldebehörde, die für die alleinige (einzige) Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig** ist.

### Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu drei Monaten

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu drei Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

### Besucherregelung

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu sechs Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers – Bestätigung

Wieder eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland).

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt.

Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle.

Bei einem Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer selbst, erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern **den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen**. Die **Wohnungsgeberbestätigung** ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

**Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers (siehe Rückseite)** können ab Oktober unter der Internetadresse: [www.schnaitsee.de](http://www.schnaitsee.de) abgerufen werden und liegen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schnaitsee, Marktplatz 4, 83530 Schnaitsee, Erdgeschoss, Zimmer 9 und 10, zur Abholung bereit.

→ → →

# Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

## Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

### Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze:

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze:

### Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder

Wohnungsnummer):

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

Datum Ein-/Auszug

folgende Person/en

**eingezogen:**

**ausgezogen:**

### Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

weitere Personen siehe Rückseite.

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift** den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** *oder* des **Wohnungseigentümers**